

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022) geändert wird (Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025, KenV-Novelle 2025)

Auf Grund des § 79 Abs. 8 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023, wird verordnet:

Die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022), BGBl. II Nr. 48/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

- „3 „Stromspeicher“ Pumpspeicherkraftwerke und sonstige stationäre Stromspeichertechnologien, die der Speicherung aus dem öffentlichen Stromnetz entnommener elektrischer Energie und ihrer Rückeinspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen;
- 4. „Hybride Stromerzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die aus Kombinationen mehrerer Stromerzeugungseinheiten bzw. -anlagen mit oder ohne Energiespeicheranlage besteht und mindestens zwei unterschiedliche Primärenergieträger nutzt;“

2. In § 2 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 8 angefügt:

- „8 „Stromerzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage gemäß § 7 Abs. 1 Z 20 EIWOG 2010 mit Ausnahme von Notstromaggregaten.“

3. In § 3 Abs. 1 Z 1 entfällt am Ende das Anführungszeichen; § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Ursprungsland der Herkunfts nachweise: in einem Diagramm ist zwischen inländischer und ausländischer Herkunft zu unterscheiden; unter dem Diagramm hat eine prozentuelle Aufschlüsselung der Ursprungsländer, aus denen die eingesetzten Herkunfts nachweise stammen, zu erfolgen. Ursprungsländer mit einem Anteil von kleiner 10 % sind zur Unterkategorie „sonstige Länder“ zusammenzufassen.“

4. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Die prozentuelle Verteilung der Herkunfts länder der Nachweise muss angeführt werden. Länder, deren Anteil weniger als ein Prozent betragen, sind zur Unterkategorie „sonstige“ zusammenzufassen.“

5. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Als zusätzliche Angabe kann unter der primären Stromkennzeichnung oder dem Produktmix das Bundesland, aus dem die eingesetzten Herkunfts nachweise stammen, angeführt werden, sofern sämtliche Herkunfts nachweise aus dem gleichen Bundesland stammen.

(5) Zusätzlich zu Versorger- und Produktmix kann ein Restmix mit den Mengen, die keinem Produktmix zugeordnet wurden, angeführt werden.“

6. § 10 und § 10a lauten samt Überschrift:

„Stromspeicher, Umwandlungsanlagen sowie hybriden Stromerzeugungsanlagen“

§ 10. (1) Jeder Netzbetreiber, an dessen Netz ein Stromspeicher mit einer Speicherkapazität ab 250 kWh angeschlossen ist hat in der Herkunftsachweis-Registerdatenbank binnen eines Monats für jeden Stromspeicher jene Mengen an Elektrizität zu melden,

1. die im Vormonat für den Speichervorgang geliefert wurden sowie
2. die vom Speicher wieder abgegeben wurden.

Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber zu erheben. Bei Anlagen, die neu in Betrieb genommen werden, hat die Erhebung mit intelligenten Messgeräten zu erfolgen.

(2) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit Herkunftsachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.

(3) Für jene Menge an elektrischer Energie, die durch natürlichen Zufluss bei Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird, gilt § 83 EAG. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Stromspeicher, an welche Erzeugungsanlagen unmittelbar angeschlossen sind und diese erzeugten Strommengen in das öffentliche Netz abgeben.

(4) Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber zu erheben. Bei Anlagen, die neu in Betrieb genommen werden, hat die Erhebung mit intelligenten Messgeräten zu erfolgen.

(5) Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden und bei denen das Endprodukt in das öffentliche Gas- oder Wasserstoffnetz eingespeist wird, sind für die Lieferung durch den Versorger an den Betreiber einer Umwandlungsanlage Herkunftsachweise zu übertragen. Diese Stromherkunftsachweise sind für die Generierung der Gas-Herkunftsachweise heranzuziehen. Die dabei entstehenden Umwandlungsverluste zählen als energetischer Endverbrauch im Sinne der Stromkennzeichnung. Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden, und bei denen das Endprodukt nicht in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird, sind für die Lieferung durch den Versorger Herkunftsachweise für den Zweck Umwandlung zu entwerten.

Drittlieferungen, Power Purchase Agreements und erneuerbare Energiegemeinschaften

§ 10a. (1) Bei Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements ist der Lieferant für die Kennzeichnung zuständig, dem die Menge im Rahmen des Clearings zugerechnet wird.

(2) Für Strommengen, die innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verbraucht werden, sind keine Herkunftsachweise auszustellen. Netzbetreiber stellen sicher, dass nur die Einspeisung des Überschusses für die Ausstellung von Herkunftsachweisen gemeldet wird. Der innerhalb einer solchen Gemeinschaft erzeugte und verteilte Strom ist von der Stromkennzeichnung gemäß § 78 ausgenommen.“

7. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Z 3 und 4, § 3 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 7, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 und § 10a, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Stromkennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 145/2023, novelliert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von Stromerzeugung durch Speicherung wird die Transparenz der Stromkennzeichnung erhöht. Diese Transparenz unterstützt auch das Ziel die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 (bilanziell) ausschließlich mit Erneuerbaren zu bewerkstelligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem EIWOG 2010, das die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 79 Abs. 8 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 78 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Die Anpassungen sind in Hinblick auf technische und rechtliche Änderungen bei Speichertechnologien und Stromdienstleistungsverträgen sowie deren gelebte Praxis erforderlich. Die Änderungen der bisherigen Bestimmungen in der KenV 2022 dienen einerseits der Verbesserung der aktuellen Vollzugspraxis, andererseits stehen sie im Lichte des durch das „Clean Energy Package“ der Europäischen Union überarbeiteten Rechtsrahmens; dabei soll insbesondere den Entwicklungen auf dem Strommarkt in Richtung erweiterter Produktdiversifizierung und neuer Marktakteure (zB Energiegemeinschaften, Betreiber von Speicheranlagen) Rechnung getragen werden. Das gesteigerte Bewusstsein der Kundinnen und Kunden gegenüber der Herkunft des Stroms berücksichtigend verfolgt die Novellierung darüber hinaus das Ziel, die Darstellung der Stromkennzeichnung auf den Rechnungen und Werbematerialien zu vereinfachen bzw. zu präzisieren.

Besonderer Teil

Zu § 2, § 10 und § 10a:

Das Prinzip der Speicherkennzeichnung wurde im Jahr 2014 zur Belegung von Strommengen, die an Pumpspeicherkraftwerke geliefert werden, entwickelt. Mit der Novelle des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 150/2021, wurde die Kennzeichnungspflicht auf alle stationären Speichertechnologien ausgeweitet, die der Zwischenspeicherung von elektrischer Energie dienen. Der rasch voranschreitende Ausbau von Batteriespeichern, und die unterschiedlichen Einsatzgebiete dieser, machen eine Überarbeitung des Systems notwendig. Dies soll administrative Hürden abbauen und gleichzeitig eine Rückverfolgung der an Speicher gelieferten Strommengen ermöglichen.

An Stromspeicher mit einer Speicherkapazität ab 250 kWh gelieferte Mengen werden einmal jährlich vom Lieferanten mit Herkunftsnnachweisen belegt. Diese Speicherkennzeichnung erfolgt parallel zur herkömmlichen Stromkennzeichnung. Dazu werden für jene Mengen, die an Speicher geliefert wurden, Herkunftsnnachweise auf ein Speicherkonto transferiert. Belieft der Lieferant mehrere Speicher, wird ein Summenkonto für alle Stromspeicher verwendet. Nach einer Prüfung erhält der Lieferant wieder Zugriff auf die HKN. Der Wirkungsgradverlust wird gelöscht. Die für die Speicherkennzeichnung eingesetzten Herkunftsnnachweise müssen aus dem Zeitraum stammen, auf den sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung für eingespeicherte Mengen im Jahr 2025 erfolgt somit mit Herkunftsnnachweisen aus dem Produktionszeitraum 2025.

Der gesamte Bezug von elektrischen Fahrzeugen wird als Endverbrauch angesehen. Somit werden Stromspeicher in elektrischen Fahrzeugen, die über rückspeisefähige Ladeeinrichtungen in das Netz einspeisen, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Die Tatsache, dass die Ladung und Entladung an zahlreichen unterschiedlichen Lade- bzw. Netzzanschlusspunkten erfolgen können, wäre eine lückenlose Nachverfolgung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Eine generelle Ausnahme für die Rückspeisung aus Elektrofahrzeugen erscheint daher, auch in Hinblick auf die Ausnahme für Stromspeicher unter 250 kWh Speicherkapazität gemäß § 78 Abs. 8 EIWOG 2010, angebracht.

Bei Anlagen, die nach dem 1. Jänner 2026 in Betrieb genommen werden, sind für die korrekte Ausstellung von Herkunftsnnachweisen und der Abwicklung der Speicherkennzeichnung vom Netzbetreiber Smart Meter zu installieren. Bei Bestandsanlagen können Netzbetreiber zu diesem Zweck auch Daten aus Betriebsmessungen, d.h. vom Netzbewerber oder einem von ihm beauftragten Dienstleister ermittelte und an den Netzbetreiber übermittelte Messwerte, übernehmen und der E-Control melden. Hierbei ist es möglich, dass der Datenaustausch zwischen Subzähler und Hauptzähler, sowie die Auslesung der Daten durch den Netzbetreiber, über ein Application Programming Interface (API) ablaufen. Prinzipiell können Datenmeldungen an die E-Control nur durch den Netzbetreiber erfolgen.

Für die korrekte Ausstellung der Herkunftsnnachweise werden hybride Erzeugungsanlagen getrennt nach Technologie, als einzelne Anlagen in der Stromnachweisdatenbank geführt. Gleches gilt für Kombinationen von Erzeugern und Speichern. In Bezug auf Notstromaggregate wird zur Vermeidung

überproportionaler administrativer Aufwände klargestellt, dass elektrische Energie, die von ihnen in das öffentliche Netz eingespeist wird, für die Stromkennzeichnung nicht erfasst wird.

Die Umwandlung von Stromherkunftsachweisen in Herkunftsachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff die in das öffentliche Netz eingespeist werden, erfolgt mittels Umwandlungskonto. Die auf das Konto transferierten Herkunftsachweise werden in Herkunftsachweis für erneuerbare Gase und Wasserstoff umgewandelt, Informationen der Stromherkunftsachweise bleiben zum Teil erhalten, das Produktionsdatum wird neu ausgestellt. Der Umwandlungsverlust gilt als Endverbrauch und ist vom Stromlieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung als Teil seiner Gesamtabgabe zu kennzeichnen.

Wird das Umwandlungsprodukt nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern beispielsweise für den Sektor Verkehr verwendet, werden die Herkunftsachweise vom Lieferanten mit dem Zweck „Umwandlung“ entwertet. Sie sind somit nicht mehr im Herkunftsachweissystem verfügbar und werden auch nicht Teil der Stromkennzeichnung des Stromlieferanten.

Wird das Umwandlungsprodukt nach Erzeugung in einem Speicher gelagert, verschiebt sich der Prozess der Herkunftsachweisumwandlung bis zum Zeitpunkt der Nutzung/Einspeisung des Umwandlungsprodukts.

Wird Wasserstoff im Jahr 2026 erzeugt und erst im Jahr 2028 in das öffentliche Netz eingespeist, werden Wasserstoffherkunftsachweise mit dem Produktionsjahr 2028 ausgestellt. Für die Umwandlung werden jedoch auch entsprechende Stromherkunftsachweise mit dem Produktionsjahr 2028 benötigt. Gleiche gilt für den Fall, dass das Umwandlungsprodukt im Jahr 2028 nicht eingespeist, sondern für andere Zwecke wie „Verkehr“ verwendet wird. Die zweckgebundene Entwertung erfolgt dann ebenfalls mit Herkunftsachweisen aus dem Produktionszeitraum 2028.

Die Entwertung zum Zweck der Umwandlung kann auch bei Power to Heat Anlagen, die Wärme erzeugen angewendet werden.

Zu § 3:

Der Bezugszeitraum von Versorger- oder Produktmix ist das vorangegangene Kalenderjahr. Die Ausweisung eines verkürzten Zeitraums ist nicht möglich. Tritt ein Lieferant neu am Markt auf oder wird ein neues Produkt angeboten, ist es jedoch möglich einen Hinweis auf den zu erwartenden Mix anzuführen. Beispielsweise: Sie beziehen das Produkt „Wasserkraft AT“ und erhalten damit 100 % Wasserkraft aus Österreich. Die Einhaltung dieser Ankündigung wird im Rahmen der Stromkennzeichnungsüberprüfung im darauffolgenden Jahr von der E-Control geprüft.

Zu § 6:

Werden ausschließlich Herkunftsachweise aus einem bestimmten Bundesland eingesetzt, darf auf diese Regionalität hingewiesen werden. Dazu kann unter der Abbildung ein Hinweis angebracht werden, beispielsweise: „Wir liefern zu 100 % Strom aus steirischen Wasserkraftwerken“.

Wird ein Produktmix ausgewiesen, kann zusätzlich zu Versorger- und Produktmix ein Restmix ausgewiesen werden. Dieser ist um 25 % kleiner als der Versorgermix und unmittelbar unter den Produktmix darzustellen. Der Restmix enthält die HKN Mengen, die nach der Zuweisung zu Produkten übrig bleiben. Lieferanten müssen dafür ein eigenes Produkt „Restmix“ anlegen und die entsprechenden Mengen zuweisen. Die Abbildung dafür wird in der Datenbank erzeugt.

Zu § 13:

Die Bestimmungen der Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.